

**Allgemeine Bedingungen zur Mietwagen-Vollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge
- Collision Damage Waiver Versicherung (CDW) -
zur Payango ExplorerCard Single/ -Family**

- § 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
- § 2 Gegenstand der Versicherung
- § 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
- § 4 Umfang der Versicherung
- § 5 Örtlicher Geltungsbereich
- § 6 Ausschlüsse
- § 7 Sanktionsklausel
- § 8 Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten
- § 9 Obliegenheitsverletzungen
- § 10 Anderweitige Versicherung
- § 11 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
- § 12 Abtretung
- § 13 Anzeigen, Willenserklärungen
- § 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherter ist der berechtigte Inhaber einer Payango ExplorerCard Single/ -Family (im Folgenden „Kreditkarteninhaber“ genannt). Versicherer ist die Chubb Insurance Company of Europe SE (im Folgenden „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer ist das die Payango ExplorerCard Single bzw die Payango ExplorerCard Family (im Folgenden „ExplorerCard Single/ -Family“ genannt) emittierende Unternehmen Payango GmbH (im Folgenden „Payango“ genannt).

§ 2 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Kreditkarteninhaber Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser Bedingungen, wenn der Kreditkarteninhaber für ein Mietfahrzeug im Falle dessen Verlustes, dessen Beschädigung oder dessen Kollision mit einem anderen Gegenstand dem Mietwagenunternehmen gegenüber haftet, sofern

- a) der Fahrzeugmietvertrag von dem Kreditkarteninhaber geschlossen wurde,
- b) der das Mietfahrzeug führende Kreditkarteninhaber, und/oder gegebenenfalls eine andere hierzu mietvertraglich berechnigte Person, je nachdem wer das Mietfahrzeug führt, im Besitz eines für die Klasse des Mietfahrzeuges gültigen Führerscheins ist/sind,
- c) die Bezahlung des Mietfahrzeuges vollständig mit der ExplorerCard Single/ -Family, einer anderen Kreditkarte des Kreditkarteninhabers oder einem Voucher erfolgt.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf eine Wertminderung des Mietfahrzeuges und Mietausfallkosten (maximal 14 Tage), soweit diese von dem Kreditkarteninhaber vertraglich geschuldet sind.

§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

3.1 Die Versicherung erstreckt sich auf die Anmietung eines einzelnen Mietfahrzeuges und ist auf die Dauer von maximal 30 Tagen beschränkt. Bei mehreren sich zeitlich überschneidenden Anmietungen besteht nur Versicherungsschutz für das zuerst angemietete Mietfahrzeug.

3.2 Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen Payango und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Kreditkarte durch Payango. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet

- a) mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der ExplorerCard Family oder
- b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen Payango und dem Versicherer,

je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b obliegt es Payango, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

3.3 Für einen nach dem Ende der Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfall besteht Versicherungsschutz für einen Zeitraum von 90 Tagen, sofern der Abschluss des Fahrzeugmietvertrags vor dem unter 3.2 a oder b genannten Ereignis erfolgte.

§ 4 Umfang der Versicherung

4.1 Die Versicherung ist begrenzt auf den tatsächlichen Marktwert des Mietfahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintritts des schädigenden Ereignisses

- bis zu einer Höchstentschädigungsleistung von EUR 75.000 bei der ExplorerCard Single oder
 - bis zu einer Höchstentschädigungsleistung von EUR 100.000 bei der ExplorerCard Family
- pro Versicherungsfall und insgesamt pro Versicherungsperiode.

4.2 Die Selbstbeteiligung des Kreditkarteninhabers im Versicherungsfall beträgt 250 EUR.

4.3 Die Versicherungsleistung wird nur auf Basis eines Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen oder, im Falle des Verlustes oder Totalschadens, einer anerkannten Bewertungsliste (insbesondere Eurotax Schwacke) gewährt. Nach Ermessen des Versicherers wird die Versicherungsleistung entweder durch Zahlung geleistet oder das Mietfahrzeug wird repariert.

4.4 Sofern der Kreditkarteninhaber gemäß Fahrzeugmietvertrag auch für eine Wertminderung oder Mietausfallkosten (maximal 14 Tage) haftet, werden diese Kosten auf die zur Verfügung stehende Höchstentschädigungsleistung angerechnet.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

§ 6 Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht:

- a) auf vorsätzlich verursachte Schäden;
- b) auf Anmietung eines Mietfahrzeuges zu gewerblichen Zwecken (insbesondere zur gewerblichen Personenbeförderung);
- c) auf Schäden am Mietfahrzeug, die eintreten, während gegen den Fahrzeugmietvertrag verstoßen wird;
- d) auf Schäden am Mietfahrzeug durch Fahren unter dem Einfluss von Mitteln, die die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen (insbesondere Drogen, Medikamenten) oder unter Alkoholeinfluss (d. h. der Blutalkoholgehalt des Fahrzeugsführers liegt über dem Promillesatz, der nach der Rechtsordnung des jeweiligen Staates oder Landes im Straßenverkehr zulässig ist) verursacht werden;
- e) auf Verluste, die durch einen mietvertraglich nicht autorisierten Fahrer entstehen;
- f) auf Abnutzung und Verschleiß, auf Gefrieren, auf mechanische oder elektrische Ausfälle und Brems- oder Bruchschäden, es sei denn, diese basieren auf einer anderen unter dieser Versicherung gedeckten Schadenursache;
- g) auf Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung, es sei denn, diese erfolgt durch ein Ereignis, das gleichzeitig auch andere versicherte Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat;
- h) für Abschleppkosten und/oder Bergungskosten;
- i) auf Servicegebühren, welche durch das Mietwagenunternehmen im Schadenfall gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden;
- j) auf Schäden, die nach Ablauf von 15 Werktagen nach Schadeneintritt dem Versicherer angezeigt werden.

§ 7 Sanktionsklausel

Unter diesem Versicherungsvertrag besteht kein Versicherungsschutz und es werden keine Versicherungsleistungen gewährt und keine Beträge gezahlt, soweit die Bereitstellung von Versicherungsschutz oder die Zahlung von Versicherungsleistungen durch den Versicherer oder seine Konzerngesellschaften direkt oder indirekt gegen geltende Wirtschafts- oder Handelssanktionsgesetze, Verordnungen oder sonstige Regulierungen der EU oder den USA verstoßen würde.

Es besteht kein Versicherungsschutz und es werden keine Versicherungsleistungen erbracht für eine Reise innerhalb, nach oder von Kuba und Iran.

§ 8 Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten

8.1 Der Kreditkarteninhaber hat jeden Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insbesondere hat der Kreditkarteninhaber Auskunft darüber zu erteilen, wie, wann und wo der Schaden eingetreten ist.

8.2 Zusätzlich hat der Kreditkarteninhaber:

- a) den zum Schadeneintritt führenden Sachverhalt der Polizei zu melden;
- b) darauf hinzuwirken, dass dem Versicherer gestattet wird, die beschädigte Sache vor ihrer Reparatur, Veräußerung oder Entsorgung zu begutachten und zu schätzen, und
- c) einen detaillierten Schadensnachweis gemäß 8.3 zu erbringen.

8.3 Der Kreditkarteninhaber hat die Schadenanzeige des Mietwagenunternehmens auszufüllen und eine Kopie hiervon zu behalten. Bei Eintreffen der Reparaturrechnung hat der Kreditkarteninhaber dem Versicherer die Kopie der Schadenanzeige, welche er beim Mietwagenunternehmen geleistet hat, gegebenenfalls eine Kopie des Kreditkartenbelastungsbeleges, eine Kopie des kompletten Fahrzeugmietvertrages und eine Kopie der polizeilichen Meldung vorzulegen.

§ 9 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 10 Anderweitige Versicherung

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung gewährt.

§ 11 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei Payango.

Der Kreditkarteninhaber kann seine Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung von Payango gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§ 12 Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 13 Anzeigen, Willenserklärung

Alle für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an den:

ExplorerCard Service
c/o ROLAND Assistance GmbH
Postfach 210960
50533 Köln

Telefon +49 (0) 1805 88 44 58

zu richten.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.